



# Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

## Urteil

**4 A 466/17**

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1090/17 Jo10 JO -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,  
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7079482-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 2022 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017 wird in den Ziffern 1. und 3. bis 6. aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und gehört dem Volk der Tadschiken an. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2017 auf dem Landweg nach Deutschland ein.

Er stellte am [REDACTED] 2017 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Vor seiner Ausreise aus Afghanistan habe er in Kandahar gelebt. Sein Vater sei gestorben, als der Kläger noch in Afghanistan gelebt habe. Im Jahr 2010 sei der Kläger gemeinsam mit seiner Mutter, seinem Bruder [REDACTED] (vgl. 4 A 299/17) und seiner Schwester in Richtung Griechenland gereist. Auf dem Weg dorthin sei die Familie getrennt worden. Sein Bruder [REDACTED] habe es nach Griechenland und sodann auch nach Deutschland geschafft. Der Kläger sei mit seiner Mutter und seiner Schwester jedoch zurückgeblieben. Sie hätten fortan in Iran an der Grenze zur Türkei gelebt. Im Jahr 2012 hätten sie noch einmal versucht, nach Deutschland zu kommen. Dabei sei das Boot, in dem seine Schwester gesessen habe, gesunken. Seitdem habe die Familie von der Schwester nichts mehr gehört. Der Kläger habe mit seiner Mutter sodann erneut an der Grenze zwischen der Türkei und Iran gelebt. Als sie genügend Geld gespart hätten, seien sie mit dem Boot nach Griechenland gefahren. In Griechenland habe der Kläger begonnen, christliche Kirchen zu besuchen. Auch in Deutschland gehe er regelmäßig zur Kirche. Er sei mittlerweile getauft. Die Mutter lebe immer noch in Griechenland.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED] 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] [REDACTED] 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamts vom [REDACTED] 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dieser hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
  - a. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als eine bestimmte soziale

Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Das Gericht erachtet es als beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan unter dem Gesichtspunkt der sog. „Verwestlichung“ wegen einer tatsächlichen und zudem ihm von den Taliban zugeschriebenen religiösen und weltanschaulichen Haltung Verfolgungshandlungen in Form von körperlicher Gewalt und Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt sein wird.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich bereits mehrfach mit dem Aspekt der Verwestlichung von Afghaninnen und Afghanen befasst und dahingehend erklärt, dass die Frage, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG aufgrund einer Verwestlichung vorlägen, nicht allgemeingültig beantwortet werden könne, sondern eine Prüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfordere (vgl. Beschluss vom 12. Dezember 2019 - 9 LA 452/19 -, juris, Rn. 13, 16 m.w.N.; zur Verwestlichung von Frauen Nds. OVG, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 -, juris). Dabei vermag ein mehrere Jahre andauernder Aufenthalt im Westen allein die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft allerdings nicht zu begründen. Das Gericht muss vielmehr die Überzeugung gewinnen, dass eine Person infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt ist, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wäre, bei einer Rückkehr nach Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder dass

ihr dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann. Die Annahme eines westlichen Lebensstils ist dabei nur dann beachtlich, wenn er die betreffende Person in ihrer Identität maßgeblich prägt, d.h. auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht.

Hieran gemessen hat sich bei der Einzelrichterin nach dem persönlichen Eindruck vom Kläger in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung herausgebildet, dass der Kläger aufgrund seines Verhaltens, seiner Wertvorstellungen und politischen Überzeugungen, seiner Sozialisierung im Ganzen und seines Erscheinungsbildes nicht in der Lage wäre, sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan an die dortigen Lebensverhältnisse so anzupassen, dass er nicht in den Verdacht geraten würde, westliche Verhaltensweisen und Wertvorstellungen übernommen zu haben. Er würde sich damit in Widerspruch zu den radikal-fanatischen religiösen Vorstellungen setzen, die das von den Taliban ausgerufene Islamische Emirat Afghanistan kennzeichnen.

Dabei ist für den unter dem Schlagwort „Verwestlichung“ zusammengefassten Prozess nicht vorrangig auf äußere, ggf. veränderliche Merkmale wie Kleidung, Frisur etc. abzustellen, sondern auf die Persönlichkeitsentwicklung des Klägers, die während eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland, zumal in der Phase des Erwachsenwerdens, eine Prägung durch ganz andere Wertvorstellungen und Weltanschauungen erfahren hat, als wenn er diese Jahre in seinem Heimatland verbracht hätte. Mit seinen so im westlichen Ausland geprägten persönlichen Vorstellungen und politischen Überzeugungen würde er sich gegen die in seinem Herkunftsland maßgeblichen religiösen und traditionellen Regeln stellen. Eine erzwungene Verleugnung dieses Teils seiner Persönlichkeit, um Verfolgungsakteure von einer gänzlich den dortigen Regeln entsprechenden islamischen Haltung in allen wesentlichen Lebensbereichen trotz seines langen Aufenthalts im Westen zu überzeugen, würde den Kern seiner Persönlichkeit betreffen und ihn damit in seiner Menschenwürde verletzen (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 21. September 2021 - A 14 K 9391/17 -, juris, Rn. 35).

Bereits aus den vorliegenden Erkenntnismitteln über die Situation in Afghanistan vor der Machtübernahme durch die Taliban ergibt sich, dass Rückkehrer aus dem westlichen Europa sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den (damals) anti-staatlichen Kräften in den Verdacht geraten können, „verwestlicht“ zu sein und aufgrund dessen diskriminiert, stigmatisiert und verfolgt werden. Der Verdacht der „Verwestlichung“ kann durch verschiedene Verhaltensweisen oder das Erscheinungsbild der betroffenen Person bestätigt werden, so z.B. den Haarschnitt, den Kleidungsstil, das Sprechen mit Akzent, die Verwendung fremder Lehnwörter, das Nutzen von Skype für Gespräche ins Ausland, das Sich-auf-ein-Gespräch-Einlassen, ohne angesprochen zu werden, die entspannte Haltung in religiösen Fragen oder aber den Konsum von Alkohol (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier, SFH-Länderanalyse vom 26. März 2021: „Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von ‚Verwestlichung‘“, S. 5). Das Risiko, als „verwestlicht“ angesehen zu werden, ist umso größer, je länger sich die Person außerhalb Afghanistans aufgehalten und je weiter entfernt sie gewesen ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier, SFH-Länderanalyse vom 26. März 2021: „Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von ‚Verwestlichung‘“, S. 6). Auch wird davon berichtet, dass sich Rückkehrer mit der allgemeinen Annahme konfrontiert sehen, sie seien in Europa „verwestlicht“ worden oder hätten eine „anti-islamische“ Haltung angenommen (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August

2018, S. 124, insbesondere Fn. 674). Ein Aufenthalt im westlichen Ausland wird vermehrt dahin wahrgenommen, der Zurückkehrende habe sich der europäischen Kultur und dem Lebensstil angepasst. Es herrscht die Erwartung, der Betroffene werde entsprechendes (Fehl-)Verhalten auch in Afghanistan weiter an den Tag legen, etwa in Form von außerehelichen Beziehungen, Alkohol- und Drogenkonsum und alle möglichen Varianten von Apostasie (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier, SFH-Länderanalyse vom 26. März 2021: „Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von ‚Verwestlichung‘“, S. 6 f.). Auch in den Erkenntnismitteln des UNHCR wurde bereits vor der Machtübernahme der Taliban davon berichtet, dass Personen, die aus westlichen Ländern nach Afghanistan zurückgekehrt seien, von regierungsfeindlichen Gruppen bedroht, gefoltert oder getötet worden seien, weil sie sich vermeintlich die diesen Ländern zugeschriebenen Werte zu eigen gemacht hätten, „Ausländer“ geworden seien oder als Spione oder auf andere Weise ein westliches Land unterstützen würden (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 52 f., S. 90).

Die Gefahr einer Verfolgung für „verwestlichte“ Rückkehrer hat sich zudem als Folge des Rückzugs der internationalen Truppen aus Afghanistan aller Voraussicht nach rapide verschärft. Die Taliban haben Mitte 2021 in einer schnell wachsenden Anzahl an Provinzen die Kontrolle übernommen, wobei sich ihr Vormarsch im August 2021 nochmals beschleunigte, als sie 26 von 34 Provinzhauptstädten innerhalb von zehn Tagen einnahmen und schließlich den Präsidentenpalast in Kabul unter ihre Kontrolle brachten. Die stark zunehmende Gewalt hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. UNHCR ist besorgt über die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung (einschließlich Frauen und Kindern) sowie an Afghanen, bei denen die Taliban davon ausgehen, dass sie mit der afghanischen Regierung oder den internationalen Streitkräften in Afghanistan oder mit internationalen Organisationen im Land in Verbindung stehen oder standen (vgl. UNHCR: UNHCR-Position zur Rückkehr nach Afghanistan, August 2021). Zudem berichteten UNHCR und Human Rights Watch schon im August 2021, dass es trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie in verschiedenen Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes, 30. August 2021). Nach Berichten, die durch das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen geprüft und für begründet befunden wurden, kam es zu Morden an früheren Militärangehörigen sowie zu willkürlichen Verhaftungen von ehemaligen Regierungsmitarbeitenden und deren Familienangehörigen. Darüber hinaus liegen dem Hochkommissariat zahlreiche Berichte zu Hausdurchsuchungen vor, unter anderem in Kabul, Kandahar, Herat, Mazar-e-Sharif, Gardez, Maimana und Samangan. Diese sollen Regierungsmitarbeitende betreffen, aber auch Personen, die mit den US-Sicherheitskräften und privaten Sicherheitsfirmen zusammengearbeitet haben, sowie auch VN-Mitarbeitende. Auch Büros von Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftliche Gruppen sollen betroffen sein (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. Oktober 2021, S. 8). Ein am 30. November 2021 veröffentlichter Bericht von Human Rights Watch beschuldigt die Taliban, trotz der verkündeten Amnestie allein in vier Provinzen (Ghazni, Helmand, Kandahar, Kunduz) mehr als 100 ehemalige Angehörige von Militär, Polizei und Geheimdienst getötet zu haben. Bei entsprechenden Razzien sollen auch Familienangehörige bedroht und misshandelt worden sein (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes,

6. Dezember 2021). Vor diesem Hintergrund ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass zurückkehrende Afghanen, die aufgrund ihrer individuellen Situation und der sonstigen Umstände des konkreten Einzelfalles als „verwestlicht“ wahrgenommen werden, wegen eines nicht an die Erwartungen der regierenden Taliban angepassten Verhaltens verfolgt werden können.

Dies zugrunde gelegt, ist das Gericht in diesem besonderen Einzelfall davon überzeugt, dass der Kläger nach dem unmittelbaren Eindruck, der im Rahmen der mündlichen Verhandlung gewonnen werden konnte, aufgrund seines Verhaltens, seiner individuellen Wertvorstellungen und politischen Überzeugungen sowie seiner Sozialisierung im Ganzen nicht in der Lage wäre, sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan an die dortigen Lebensverhältnisse so anzupassen, dass er nicht in den Verdacht geraten würde, westliche Verhaltensweisen und Wertvorstellungen übernommen zu haben. Dabei beachtet das Gericht die Maßgaben des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, wonach es einem Rückkehrer grundsätzlich zumutbar ist, zurückhaltend aufzutreten, um Stigmatisierungen zu vermeiden, zumal sich ein Rückkehrer auch im Westen auf eine für ihn fremde Gesellschaft einstellen musste und insoweit bereits Erfahrungen gesammelt hat (vgl. Beschluss vom 12. Dezember 2019 - 9 LA 452/19 -, juris, Rn. 17 m.w.N.).

Dem Kläger droht damit bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung in Form von körperlicher Gewalt verübt durch die Taliban wegen einer ihm jedenfalls zugeschriebenen politischen bzw. religiösen Haltung, § 3 b Abs. 2 AsylG. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger in seiner Identität maßgeblich westlich geprägt ist und dies auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht: Der im Jahr [REDACTED] geborene Kläger hat Afghanistan im Alter von etwa neun Jahren gemeinsam mit seiner Mutter und seinen beiden Geschwistern verlassen. Bis zu seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr [REDACTED] lebte er sodann im Wesentlichen gemeinsam mit seiner Mutter in Iran (an der Grenze zur Türkei) und später in Griechenland. Seit mittlerweile fünf Jahren lebt der Kläger nun in Deutschland. Er hat somit die ihn besonders prägenden Jahre außerhalb von Afghanistan verbracht und ist mit den dort - insbesondere nach der Machtübernahme der Taliban - herrschenden Gepflogenheiten, Sitten und Bräuchen nicht vertraut. In Deutschland absolviert der Kläger derzeit eine Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker bei VW. Er spricht die deutsche Sprache sehr gut. Er hat außerdem seit mehreren Jahren eine außereheliche Beziehung mit einer iranischen Staatsangehörigen. Seine Freundin studiert derzeit [REDACTED] und möchte auch nach ihrem Studium weiterhin in Deutschland leben. Der Kläger erklärte hierzu in der mündlichen Verhandlung, dass er sich gemeinsam mit seiner Freundin häufig über ihre Ausbildungen unterhalte, und dass ihm seine Freundin in der Vergangenheit bei seiner schulischen Ausbildung sehr geholfen habe. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat er glaubhaft, anschaulich und lebensnah geschildert, dass er die radikal-fanatistischen Vorstellungen der Taliban nicht teilt und stattdessen andere Werte vertritt. Er hat zudem erläutert, dass er die Regeln des Islams nicht befolgt und seit seiner Ankunft in Griechenland als Christ lebt. Die Schilderungen des Klägers stimmen auch im Übrigen mit dem Eindruck überein, den die Einzelrichterin von dem Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte. Der Kläger machte dabei einen aufgeschlossenen Eindruck, trug moderne „westliche“ Kleidung und suchte z.B. den Blickkontakt mit seiner Prozessbevollmächtigten wie auch der Einzelrichterin.

Es steht nach alledem zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan seine mittlerweile erlangten Überzeugungen und Werte, die untrennbar mit seiner Persönlichkeit verbunden sind, nicht verbergen könnte und ihm infolgedessen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung in Form von körperlicher Gewalt verübt durch die Taliban droht. Ihm wird es nicht gelingen, sich an die momentanen Lebensverhältnisse in Afghanistan so anzupassen, dass er nicht in den Verdacht geraten würde, westliche Verhaltensweisen und Wertvorstellungen übernommen zu haben.

Jedenfalls seit der Machtübernahme der Taliban könnte der Kläger zudem weder von einem Familienangehörigen noch vom afghanischen Staat Schutz erhalten.

Dem Kläger steht auch keine inländische Fluchtalternative (vgl. § 3e AsylG) zur Verfügung. Vielmehr wäre der Kläger – insbesondere aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan – einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt.

c. Im Ergebnis ist daher der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 in Ziffer 1. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom [REDACTED] 2017 in den Ziffern 3. bis 6. der Aufhebung.

In den Ziffern 3. und 4. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bzw. die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Damit werden die Ziffern 3. und 4. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.



Beglaubigt  
Göttingen, 09.03.2022

- elektronisch signiert -

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle